

Nutzungsbedingungen

November 2018

Haftungsausschluss

Die Daten des GSBL werden vom Umweltbundesamt und den beteiligten Bundesländern mit Sorgfalt erstellt und gepflegt. Dennoch können wir für die Vollständigkeit, die Richtigkeit und die Aktualität der dargestellten Daten keine Gewähr übernehmen. Für Schäden, die sich aus der Verwendung der abgerufenen Informationen ergeben, wird keine Haftung übernommen.

Datenschutz

Durch diese App werden keine Personenbezogenen Daten auf dem Endgerät erhoben. Eine Onlineverbindung ist nur beim Herunterladen und einmaliger Initialisierung erforderlich.

Alle Behörden und Dienststellen des Bundes können die verschiedenen Anwendungen des GSBL sowie der App nutzen

(Die Zulassung erfolgt durch das UBA (Koordinierungsstelle):

- Bundesministerien
- Bundeswehr
- Deutscher Wetterdienst
- Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe
- Bundespolizei (Hinweis auf Extranet geben!)

Dienststellen, die von Bund und Ländern gemeinsam betrieben werden.

Die Zulassung erfolgt durch das UBA (Koordinierungsstelle)

- Technisches Hilfswerk und die lokalen Dienststellen
- Feuerwehren, die über Bundesfahrzeuge verfügen und die in Ländern, die nicht Partner der VwV GSBL sind
- Bundesverbände der öffentlichen Feuerwehren (Landesverbände sind vom Land freizuschalten)
- Oberfinanzdirektionen
- **Malteser-Orden** (Der Malteser-Orden ist Mitglied der UN, er hat den Status einer entities having received a standing invitation to participate as observers in the sessions and the work of the General Assembly and maintaining permanent offices at Headquarters). Selbstständige Gliederungen, die dem Malteser-Orden zugeordnet sind, wie Malteser Hilfsdienst (MHD), können von den Ländern freigeschaltet

werden, wenn sie einfach hoheitliche Aufgaben durchführen

- Internationales Komitee vom **Roten Kreuz und Roten Halbmond** (ICRI) (Status ähnlich Malteser Orden). Selbstständige Gliederungen, die dem Deutschen Roten Kreuz (DRK) zugeordnet sind, können von den Ländern freigeschaltet werden, wenn sie einfach hoheitliche Aufgaben durchführen
- Johanniter-Unfall-Hilfe

Behörden oder Institutionen, die von den Ländern freigeschaltet und betreut werden

- Länderbehörden oder Institutionen
- kommunale Behörden oder Institutionen

Diese Handlungsempfehlung kann nicht vollständig sein und wird dementsprechend bei Bedarf aktualisiert.